



EDITORIAL

Korruption wird in Zukunft noch stärker bekämpft werden als bisher: Die Bundesregierung hat sich vor kurzem für den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Erweiterung des Korruptionsstrafrechts entschieden. Dadurch sollen sowohl verschiedene internationale Antikorruptionsvorgaben umgesetzt als auch bestehende Strafvorschriften verschärft werden. Bestechung und Bestechlichkeit im privatwirtschaftlichen Bereich soll künftig schon dann strafbar sein, wenn der „Geschmierte“ dazu bestimmt werden soll, seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen zu verletzen. Auf die (abstrakte) Gefahr einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung soll es für die Strafbarkeit fortan nicht mehr ankommen. In Anbetracht dieser Entwicklung gehört es mehr denn je zu einer verantwortungsvollen Unternehmensleitung, das eigene Management und die eigenen Mitarbeiter über solche hohen strafrechtlichen Risiken aufzuklären. Auch eine Bestechung, die im vermeintlichen wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens begangen wurde, kann dazu führen, dass das Unternehmen am Strafverfahren beteiligt wird und die Gewinne aus dem betreffenden Geschäft vom Staat abgeschöpft werden.



Dr. Sabine Stetter
Rechtsanwältin

INHALT

Recht

Korruptionsprävention – “Nice to Have” oder “Must Have”?

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz teilweise europarechtswidrig

Steuer

Unternehmensteuerreform soll nachgebessert werden

EU plant Pilotprojekt zum Reverse-Charge-Verfahren

Wirtschaftsprüfung

Verfahrensdokumentation ist Pflicht

Recht

Korruptionsprävention – “Nice to Have” oder “Must Have”?

- Infolge der zahlreichen Schmiergeldaffären bei namhaften Unternehmen wie beispielsweise Siemens, VW und Infineon hat das Thema „Korruptionsprävention“ oder „Compliance in der Korruptionsprävention“ Hochkonjunktur. Für Unternehmer stellt sich die Frage, ob es sich dabei um einen vorübergehenden Trend oder um eine ernstzunehmende Entwicklung handelt, auf die reagiert werden muss.

Um dies beurteilen zu können, müssen die rechtlichen Hintergründe beleuchtet werden: Bereits anhand der steuerrechtlichen Einordnung von Bestechungsgeldern zeichnete sich in den letzten Jahren eindeutig ab, dass Korruption in Deutschland immer weniger toleriert wird. Während bis 1995 Bestechungsgelder als Betriebsausgaben uneingeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden durften, ist seit 1999 die steuerliche Abzugsfähigkeit ausnahmslos untersagt. Parallel dazu wurden die einschlägigen Strafnormen verschärft, was eine gezielte Bekämpfung von Korruption durch entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften und speziell geschulte Polizeieinheiten bedingte.

Erstaunlicherweise wird dieser Wandel von der Öffentlichkeit erst seit kurzem wegen der publik gewordenen spektakulären Fälle wahrgenommen. Zahlreichen Unternehmen ist nach wie vor unklar, wo die Grenze zwischen rechtlich zulässigem und verbotenen Verhalten verläuft. Und das, obwohl Korruption nicht nur für den Beschuldigten, sondern vor allem auch für das betroffene Unternehmen gravierende Konsequenzen haben kann. Es ist sowohl mit Durchsuchungen der Geschäftsräume und Gewinnabschöpfungsmaßnahmen als auch mit sonstigen handfesten Nachteilen wie Reputationsverlust, Gefährdung bestehender Geschäftsbeziehungen und steuerlichen Nachforderungen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund sollte ein Konzept zur Korruptionsprävention einen wesentlichen Bestandteil des

Risikomanagements von Unternehmen bilden. Dabei gilt es selbstverständlich nicht, in blinden Aktionismus zu verfallen, sondern vielmehr einige wenige effektive Maßnahmen, die auf das jeweilige Unternehmen zugeschnitten sind, sorgfältig auszuwählen und umzusetzen. Besonders wichtig sind

- die Aufstellung klarer Verhaltensregeln zum Umgang mit Geschenken, Essenseinladungen, Sportveranstaltungen etc.,
- regelmäßige Schulungen unter anderem zur Abgrenzung von strafbarem und erlaubtem Verhalten sowie
- die Durchführung von IT-Prüfungen zur Feststellung etwaiger Auffälligkeiten.

Die Umsetzung solcher Maßnahmen sollte gut dokumentiert werden, damit an der Haltung und des Engagements des betroffenen Unternehmens im „Ernstfall“ keine Zweifel bestehen können. So werden nicht nur wesentliche Voraussetzungen für einen positiven Ausgang eines etwaigen gegen das betroffene Unternehmen geführten Verfahrens geschaffen, sondern auch wichtige Gesichtspunkte, auf die gegenüber der Presse oder verunsicherten Geschäftspartnern verwiesen werden kann. Ein ernstzunehmendes „Korruptionspräventionspaket“ kann sich somit im „worst case“ in vielerlei Hinsicht bezahlt machen.

Seminarhinweis:

Zum Thema „Socializing in Business oder Korruption?“ wird es im zweiten Halbjahr 2007 ein PSP-Seminar geben. Mehr darüber erfahren Sie in der nächsten Ausgabe des PSP-newsletters.

INFOS

Kontakt:

Dr. Sabine Stetter (s.stetter@pspmuc.de)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz teilweise europarechtswidrig

- Erstmals hat ein deutsches Gericht (Arbeitsgericht Osnabrück) eine Vorschrift des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für europarechtswidrig erklärt. Die Richter des Osnabrücker Arbeitsgerichtes erachteten § 2 Abs. 4 AGG für verfassungswidrig, da sich die dem AGG zugrunde liegende EU-Diskriminierungs-Richtlinie auch auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen bezieht, was § 2 Abs. 4 AGG gerade ausschließt.

In dem Urteilsfall hatte ein Automobilhersteller wegen großer Absatzschwierigkeiten von den insgesamt 5.331 Beschäftigten 619 Mitarbeitern betriebsbedingt gekündigt. Zuvor hatte der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat einen Sozialplan und Interessenausgleich ausgehandelt, wonach die Sozialauswahl auf der Grundlage von bestimmten Altersgruppen zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur prozentual gleichmäßig vorgenommen werden sollte. Der Altersdurchschnitt war in dem betreffenden Unternehmen aufgrund vorausgegangener betriebsbedingter Kündigungswellen innerhalb von nur zwei Jahren von 37 auf 43 Jahre gestiegen. Hätte der Arbeitgeber in dem Urteilsfall auf eine Altersgruppenbildung verzichtet, so wäre der Altersdurchschnitt um weitere vier Jahre gestiegen. Der beklagte Arbeitgeber befürchtete daher, dass „insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren noch zu erwartenden Entwicklungen fast nur noch ältere Arbeitnehmer im Betrieb gewesen wären und damit die Produktion bereits mittelfristig nicht weiter hätte aufrechterhalten werden können“.

Nachdem das Arbeitsgericht Osnabrück § 2 Abs. 4 AGG für verfassungswidrig hält, wendet es diesen nicht an. Dies hat zur Folge, dass auch auf Kündigungen das AGG vollumfänglich Anwendung findet. Dies führt wiederum dazu, dass nach Auffassung des Arbeitsgerichtes Osnabrück die im Rahmen des Sozialplanes getroffene Vereinbarung zur Bildung von Altersgruppen und die daran anknüpfende Sozial-

auswahl innerhalb dieser Gruppen gegen das AGG verstößt und somit unwirksam ist.

Mit der Bildung von Altersgruppen werden ältere Arbeitnehmer entgegen der Vorgaben des AGG benachteiligt, da die Altersgruppenbildung dazu führt, dass mehr ältere Arbeitnehmer gekündigt worden sind als dies ohne die Gruppenbildung geschehen wäre. Eine solche Schlechterstellung älterer Arbeitnehmer kann nach Ansicht des Gerichtes grundsätzlich gerechtfertigt sein.

So kann der Arbeitgeber seiner Sozialauswahl grundsätzlich Altersgruppen zugrunde legen, wenn er ein an den Zwecken des Diskriminierungsschutzes gemessenes berechtigtes Interesse an der Alterszusammensetzung konkret darlegt. Hierbei reicht zur Bejahung eines berechtigten Interesses nicht mehr aus, dass der Arbeitgeber die bisherige Altersstruktur in seinem Unternehmen erhalten möchte. Vielmehr ist darüber hinausgehend erforderlich, dass die Altersstruktur eine wesentliche Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit selbst ist. Insoweit kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, dass ältere Arbeitnehmer an sich weniger leistungsfähig seien, da es sich hierbei nach Auffassung des Gerichtes um ein nicht belegbares Vorurteil handelt.

Ebenso wenig kann ein berechtigtes Interesse damit begründet werden, dass ältere Arbeitnehmer aufgrund des arbeitsrechtlichen Senioritätsschutzes oftmals kostenintensiver sind.

Das Gericht sah mangels eines konkret dargelegten Interesses die Schlechterstellung der älteren Arbeitnehmer als nicht gerechtfertigt und die durchgeführte Sozialauswahl insgesamt als fehlerhaft an. Die Kündigungsschutzklage war danach erfolgreich.

Das Arbeitsgericht Osnabrück hat somit als erstes deutsches Gericht zu der bereits im Vorfeld des Erlas-

ses des AGG heiß diskutierten Frage Stellung bezogen, ob das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf Kündigungen Anwendung findet. Weiterhin ist klargestellt worden, dass die Bildung von Altersgruppen als Grundlage der Sozialauswahl nicht per se unzulässig ist, sondern eines konkret dargelegten besonderen betrieblichen Interesses bedarf. Damit wird es in Zukunft in der Praxis von noch größerer Be-

deutung sein, die Unterstützung eines qualifizierten Arbeitsrechtsexperten in Anspruch zu nehmen, der mit entsprechendem Darlegungs- und Argumentationsgeschick Kündigungen zum Erfolg verhilft.

INFOS**Kontakt:**

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de)

Dr. Christine Frfr. von Münchhausen (c.muenchhausen@pspmuc.de)

Steuer

Unternehmensteuerreform soll nachgebessert werden

- Die Koalitionspartner haben Nachbesserungen bei der Unternehmensteuerreform beschlossen. Ergänzend zu unseren detaillierten Ausführungen zum Kabinettsentwurf (abrufbar unter www.psp.eu) haben wir die wesentlichen Änderungen kurz für Sie zusammengestellt:

Eine grundlegende Anpassung soll die sogenannte Zinsschranke erfahren. Diese soll dahingehend modifiziert werden, als die für die Ermittlung maßgebliche Bemessungsgrundlage um die Abschreibungen erweitert werden soll (EBITDA anstelle von EBIT). Damit will man insbesondere Unternehmen, die hohe Investitionen tätigen, entgegenkommen. Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) soll die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von bislang vorgesehen EUR 100 auf nunmehr EUR 150 angehoben werden. Zur Stärkung von Klein- und Mittelbetrieben ist zudem vorgesehen, die Betriebsgrößengrenze für die Inanspruchnahme des sogenannten Investitionsabzugsbetrages auf EUR 235.000 (bisher EUR 210.000) aufzustocken.

Allerdings ergeben sich auch Verschärfungen für den Steuerpflichtigen, die der Gegenfinanzierung dienen sollen. So soll im Rahmen der ab dem 01.01.2009 einzuführenden Abgeltungssteuer der Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen auf Gewinne aus eben solchen Geschäften beschränkt werden. Dies entspräche der zurzeit geltenden Rechtslage. Abweichend

hiervon war im bisherigen Entwurf (Kabinettsfassung) vorgesehen, dass alle Kapitaleinkünfte untereinander unbeschränkt verrechnet werden können. Da zukünftig Gewinne aus der Veräußerung von Dividendenpapieren u. ä. als der Abgeltungssteuer unterliegende Kapitaleinkünfte qualifiziert werden sollen, wäre eine Verrechnung aller Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften konsequent gewesen.

Weiter plant der Gesetzgeber die Beteiligungsgrenze für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften von bislang 10 % auf künftig 15 % zu erhöhen, was im Ergebnis die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer nach oben treiben würde. Außerdem sollen geschäftsübliche Skonti, Boni und Rabatte nun doch nicht zum gewerbsteuerlichen Gewinn hinzugerechnet werden, um den Bürokratieaufwand bei der Ermittlung dieser Hinzurechnungsbeträge nicht weiter zu erhöhen.

Hinsichtlich der geplanten Neuregelung zum Mantelkauf soll zwar die im Kabinettsentwurf vorgestellte Regelung beibehalten werden, aber per BMF-Schreiben eine Privilegierung von Sanierungen gewährt werden.

Nachdem der Gesetzesbeschluss durch den Bundestag am 23.05.2007 erfolgte, ist zurzeit die Zustimmung durch den Bundesrat am 21.06.2007 vor-

Handlungsbedarf bei Private Equity und Venture Capital

Mehrere neue Regelungen sollen 2008 in Kraft treten

Die Bundesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Private Equity-Investitionen in Deutschland angekündigt. Es ist beabsichtigt, ein Private Equity-Gesetz parallel zu der für 2008 geplanten Unternehmensteuerreform zu entwickeln, um Deutschland zu einem attraktiven Standort im Venture Capital- und Private Equity-Bereich auszubauen.

Aktuell liegt dem Bundesfinanzministerium (BMF) eine Studie vor, in deren Zentrum steuerliche Maßnahmen des Gesetzgebers zur Förderung des Beteiligungskapitalmarktes stehen. Die Gutachter empfehlen insbesondere einen **Verzicht der Besteuerung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft** (Gewerbe- und Körperschaftsteuer). Ob und in welchem Umfang das BMF diesen Vorschlägen folgt, ist nicht abzusehen, wobei davon auszugehen sein wird, dass das BMF bemüht sein wird, die Sicherstellung des Steuersubstrats zu gewährleisten.

Mit einem im Mai veröffentlichten **Eckpunktepapier zur Förderung von Wagniskapital** zeichnet sich bereits ab, dass der Gesetzgeber Wagniskapitalgesellschaften in einer dreigleisigen Strategie fördern will:

- Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Venture Capital-Beteiligungsgesellschaften soll ein neues **Wagniskapitalgesetz** dienen. Zur Diskussion stehen steuerrechtliche Förderungen der VC-Gesellschaft, des Managements und der Zielunternehmen. Ein Vorschlag auf Ebene der VC-Gesellschaft ist die rechtsformunabhängige Befreiung von der Gewerbesteuer; in der Rechtsform der Personengesellschaft auch die Vermeidung der Ertragsbesteuerung. Um in den Genuss dieser Steuererleichterungen zu gelangen, dürfen defi-

nierte Kriterien zu Alter und Eigenkapitalhöhe bei Anteilswerb nicht überschritten werden.

- Mit der Novellierung des **Unternehmensbeteiligungsgesetzes (UBGG)** sollen rechtsformabhängige Beschränkungen für die Kapitalanlage entfallen, bestimmte Hemmnisse abgebaut und das UBGG in einigen Punkten präzisiert werden.
- Vor dem Hintergrund potenziell negativer Auswirkungen auf das Finanzsystem durch Finanzinvestoren sowie möglichen Schäden an Zielunternehmen durch einzelne Private Equity-Transaktionen, plant der Gesetzgeber ein **Risikobegrenzungs-gesetz** einzuführen. Dieses sieht verschiedene verschärfte Kontroll- und Meldepflichten vor. Das BMF ist dabei der Auffassung, dass Maßnahmen, die bei den Finanzinvestoren selbst ansetzen, nicht zielführend sind. Die Überlegungen zur Einführung eines Meldesystems für Leerverkäufe und Wertpapierleihgeschäfte scheint jedoch eher auf Hedge Fonds und der Abwehr systemischer Risiken im Finanzsystem abzielen. Dabei ist sich der Gesetzgeber bewusst, dass die Kontrolle von Hedge Fonds nur bei Abstimmung auf internationaler Ebene Erfolg haben kann.

Zurzeit werden die Referentenentwürfe des Wagniskapitalgesetzes sowie des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungen erarbeitet. Sie sollen bis Sommer 2007 in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden und zeitgleich mit der Unternehmensteuerreform zum 01.01.2008 in Kraft treten. Die Eckpunkte des Risikobegrenzungs-gesetzes sollen im Sommer 2007 festgelegt und im Frühjahr 2008 in Kraft treten.

Michael Schachtner (m.schachtner@pspmuc.de)

gesehen. Wir werden Sie hinsichtlich des weiteren Fortganges des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten. Entsprechende Informationen finden Sie jeweils tagesaktuell unter www.psp.eu.

INFOS

Kontakt:

Harald Dörfler (h.doerfler@pspmuc.de)

EU plant Pilotprojekt zum Reverse-Charge-Verfahren

- Das Ziel der Bundesregierung, das Reverse-Charge-Verfahren bei der Mehrwertsteuer baldmöglichst in Deutschland einzuführen, wird sich aufgrund des Widerstandes einiger EU-Mitgliedstaaten in naher Zukunft nicht verwirklichen lassen. Vor dem Hintergrund anhaltender Fälle von kriminell organisierter Steuerhinterziehung in ganz Europa ist das zwar bedauerlich, doch zeichnet sich ein Hoffnungsschimmer am Mehrwertsteuer-Horizont ab.

Gegenwärtig entgehen dem deutschen Fiskus durch Mehrwertsteuerbetrug jährlich Milliarden von Euro. Nach Berechnungen von PSP könnte dieser Verlust bei einer Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens erheblich verringert werden. Unsere Kanzlei war in den Jahren 2004/2005 vom Bundesfinanzministerium beauftragt worden, die Funktionalität und Wirksamkeit des neuen Verfahrens gutachterlich zu beurteilen. Beim Reverse-Charge-Verfahren wird die Steuerschuld für zwischenunternehmerische inländische Umsätze ab EUR 5.000 Rechnungsbetrag vom leistenden Unternehmen auf den Erwerber verschoben. Demgemäß erfolgen Lieferungen zwischen Unternehmen völlig ohne Mehrwertsteuer; erst der letzte Betrieb in der Kette verlangt diese schließlich vom privaten Kunden und liefert sie an den Fiskus ab.

Zwar möchte die Bundesregierung nun schnell tätig werden und das Reverse-Charge-Verfahren einführen, doch bräuchte Deutschland dafür die Zustimmung aller übrigen EU-Mitgliedstaaten. Leider ließ sich bislang nur der EU-Nachbar Österreich von der Idee überzeugen, alle übrigen Mitgliedstaaten geben sich derzeit entweder verhalten oder ablehnend. Sie fürchten etwa, das

Verfahren könne neue Schlupflöcher öffnen oder zur Betrugsverlagerung in andere EU-Staaten führen. Zu einer schnellen Einführung wird es also nicht kommen.

Um sachliche Bedenken der zögernden Staaten zu beseitigen, wollen die Finanzminister nun ein mögliches „Pilotprojekt“ in Österreich ins Auge fassen, das die Chancen und Risiken im zeitlich und geografisch beschränkten Rahmen veranschaulichen soll. Im Juni 2007 hat der Rat der Finanzminister (Ecofin) die EU-Kommission beauftragt, Möglichkeiten zur vorläufigen Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens in Österreich zu analysieren.

Mit dem Pilotprojekt in Österreich hoffen der deutsche Finanzminister Peer Steinbrück und sein Wiener Kollege Wilhelm Molterer, die übrigen Regierungen von den Vorteilen dieses Erhebungsverfahrens zu überzeugen. Ehe Wien nun tätig wird, soll aber zunächst die EU-Kommission die möglichen Wirkungen auf den Binnenmarkt untersuchen. Fällt ihre Analyse günstig aus und schlägt sie das Pilotprojekt vor, müsste der Ecofin selbst noch einmal einstimmig „grünes Licht“ erteilen. Eine Einführung in Deutschland ist damit etwa bis zum Jahr 2012 unwahrscheinlich bis ausgeschlossen. Erst danach wird man mit den hoffentlich positiven Signalen aus der Alpenrepublik weitersehen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

INFOS

Kontakt:

Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de)Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

Verfahrensdokumentation ist Pflicht

- Eingangrechnungen werden heute längst nicht mehr nur in Papierform abgelegt. Zugunsten beschleunigter Abrechnungsprozesse, globaler Zugriffsmöglichkeiten und geringerer Abwicklungskosten gehen viele Unternehmen immer mehr dazu über, Eingangrechnungen digital aufzubewahren. Treffen diese in Papierform ein, werden sie durch einen Scanvorgang digitalisiert; das Original wird meist vernichtet. In elektronischer Form empfangene Rechnungen (z. B. pdf-Datei) werden direkt in einem Archivsystem abgelegt.

Was viele vergessen: An derartige Verfahren werden hohe rechtliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gestellt. Hier besteht gerade im Betriebsprüfungsfall das Risiko, dass der Vorsteueranspruch rückwirkend aberkannt oder zumindest zur Disposition gestellt wird, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht in dem erforderlichen Maße eingehalten werden. Neben den umsatzsteuerlichen Regelungen sind weitere steuerliche und handelsrechtliche Erfordernisse zu beachten. Als Grundlage dienen hier speziell die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Danach müssen die o. g. Verfahren bestimmte Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen sowie weitere Anforderungen insbesondere hinsichtlich Prüfung und Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Unterlagen erfüllen.

Bei der Beurteilung dieser Anforderungen ist jedoch nicht allein auf die verwendete Software (bspw. das Dokumenten-Management-System) abzustellen. Auch die eingesetzte Hardware sowie die unternehmensinternen Abläufe sind wesentliche Bezugspunkte. Somit sind weniger die Einzelkomponenten als vielmehr die Umsetzung des gesamten Prozesses und dessen Einbettung in das Unternehmen in die Beurteilung einzubeziehen.

Ein wesentlicher Punkt, der meist hinten angestellt oder wegen des vermeintlichen Aufwands fortwäh-

rend gescheut wird, ist die Erstellung und das Vorhalten einer Verfahrensdokumentation. Die Zielsetzung besteht dabei in einer Beschreibung des gesamten organisatorischen und technischen Prozesses und mithin die Erbringung des Nachweises, dass alle gesetzlichen Anforderungen auch erfüllt werden. Darin ist neben den Prozess- und Ablaufbeschreibungen auch beispielsweise zu dem Datensicherungskonzept, den Datenflusskontrollen und dem internen Kontrollsystem im Unternehmen Stellung zu nehmen. Die Verfahrensdokumentation gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Dies schließt nicht nur den aktuellsten Stand, sondern auch alle vorangegangenen Versionen gleichermaßen ein.

Obwohl die Erstellung und Vorhaltung einer Verfahrensdokumentation seit jeher Pflicht ist, gewinnt das Thema erst mit der Intensivierung der digitalen Betriebsprüfung so richtig an Bedeutung. Damit sich der Betriebsprüfer in angemessener Zeit einen Überblick über die eingesetzten Systeme verschaffen kann, wird gerade beim Einsatz eines Dokumenten-Management- oder Archivierungssystems zukünftig die Verfahrensdokumentation weitaus mehr im Fokus stehen. Dabei geht es dann meist nicht nur um Fragestellungen zum Vorsteuerabzug, sondern auch die Funktionsweise von Vor- und Nebensystemen oder die Übergabe von Daten über Schnittstellen in die Finanzbuchhaltung könnten das Interesse des Betriebsprüfers nachhaltig wecken. Insoweit als eine dezidierte Verfahrensdokumentation dem Unternehmen mehr Sicherheit insbesondere im Hinblick auf System- und Personalwechsel bringt, sollte man eines stets im Auge behalten: Profiteur einer Verfahrensdokumentation ist in erster Linie das Unternehmen selbst.

Uni Erlangen-Nürnberg zu Besuch bei PSP

Im Mai 2007 herrschte wieder einmal kreative Arbeitsatmosphäre in den Besprechungsräumen von PSP. Zu Gast waren 18 Studenten des Lehrstuhls für Steuerlehre der Universität Erlangen-Nürnberg, die gemeinsam mit dem Lehrstuhlinhaber, Herrn Prof. Dr. Wolfram Reiß, ein von PSP geleitetes strategisches Steuerplanspiel durchführten. Für hitzige fachliche Diskussionen und Spannung war gesorgt, stand doch immerhin die Praktika-

bilität und Betrugsanfälligkeit des europäischen Mehrwertsteuersystems auf dem Prüfstand. An drei aufeinanderfolgenden Tagen, von Donnerstag bis Samstag, übernahmen die jungen Wissenschaftler sowohl die Rolle von Unternehmen als auch die fiskalischen Obliegenheiten des Finanzamtes. Leitgedanke der Veranstaltung war, derzeit erwogene Steuerrechtsänderungen im entspannten Dialog von Wissenschaftlern und Praktikern



auf ihre Tauglichkeit zu testen und Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten zu sammeln. Schon seit einiger Zeit verfolgt PSP das Ziel, Gesetzestheorie und Gesetzespraxis durch derartige Gesetzesplanspiele zu einer vernünftigen Symbiose zu verhelfen.

PSP unter den besten Kanzleien im Steuerrecht

Der seit 1987 weltweit erscheinende Kanzleiführer „The Legal 500“ listet Peters, Schönberger & Partner in der aktuellen Ausgabe 2007 unter den besten Kanzleien für Steuerrecht in Deutschland. „The Legal 500“ sieht die Stärke der Kanzlei insbesondere in ihrem interdisziplinären Ansatz sowie der hohen Reputation im Transaktionsgeschäft, im Speziellen bei mittelständischen Unternehmen. Mehr unter www.legal500.com.

PSP auf N24

Merken Sie sich bereits den 13. Juli 2007 vor. Zwischen 19:55 Uhr und 20:00 Uhr sendet der Nachrichtensender N24 unter

dem Thema News & Trends ein Unternehmensportrait von PSP. Sollten Sie zu diesem Termin keine Zeit haben, senden wir Ihnen im Anschluss

an die Ausstrahlung gerne eine DVD zu. Bei Interesse senden Sie eine E-Mail an s.gross@pspmuc.de.

Unternehmensteuerreform – Save the Date

Die Unternehmensteuerreform 2008 schreitet unaufhaltsam voran und auch die für 2009 geplante Abgeltungssteuer wirft bereits ihre Schatten bereits voraus. Hieraus ergeben sich zahlreiche Änderungen für Kapital-, aber vor allem für Personengesellschaften. Um Sie bestmöglich hierauf vorzubereiten, veranstalten wir am Dienstag, den **16. Oktober 2007**, ein ausführliches Mandantenseminar, welches Ihnen die Neuerungen vorstellt.

Dazu erhalten Sie konkrete Handlungsempfehlungen und erfahren vorzeitig, wie sich Ihre konkrete Besteuerungssituation darstellt. Das detaillierte Programm finden Sie in der nächsten Ausgabe des PSP-newsletters. Für Fragen und Anregungen senden Sie bitte eine E-Mail an s.gross@pspmuc.de. Informationen zu weiteren Seminaren finden Sie auf der PSP-Website (www.psp.eu) in der Rubrik Seminare.

PSP hat in zahlreichen Veröffentlichungen zur Unternehmensteuerreform sowie zur geplanten Abgeltungssteuer Stellung genommen (s. u.). Sollten Sie Interesse an einem der genannten Artikel haben, senden wir Ihnen gerne eine Kopie zu. Hierzu genügt eine E-Mail an s.meinel@pspmuc.de.

Harald Dörfler, Roland W. Graf,
Alexander Reichl

Die geplante Besteuerung von Personengesellschaften ab 2008 - Ausgewählte Problembereiche des § 34a EStG im Regierungsentwurf
Deutsches Steuerrecht 15/2007

Maik Paukstadt, Markus Luckner
Die Abgeltungssteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform
Deutsches Steuerrecht 5/2007

Harald Dörfler, Anas Wittkowski
Verschärfung der Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften
GmbH Rundschau 10/2007

Maik Paukstadt

Exit Tax als Möglichkeit des steuerbegünstigten Immobilienverkaufs
BeraterBrief Erben und Vermögen 5/2007

Markus Luckner, Heiko Wunderlich
Praxisinweis zur Abgeltungssteuer
BeraterBrief Erben und Vermögen 5/2007

Maik Paukstadt, Markus Luckner
Details zur Abgeltungssteuer
BeraterBrief Erben und Vermögen 4/2007

Harald Dörfler, Andreas Vogl
Unternehmensteuerreform 2008: Auswirkung der geplanten Zinsschranke anhand ausgewählter Beispiele
Betriebsberater 20/2007

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de